

Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur in Leipzig.

Textil-Industrie, die deutsche, im Besitze v. Aktien-Gesellschaften. Statistisches Jahrbuch üb. die Vermögensverhältnisse u. Geschäftsergebnisse derselben im Betriebj. 1898/99. 3. Aufl. III. Jahrg. gr. 8°. (XVI, 168 S.) Geb. in Leinw. n. 4. —

Deutsches Verlagshaus Bong & Co. in Berlin.

Klassiker-Bibliothek, illustrierte. XV. Bd. gr. 8°. Geb. in Leinw. bar n. 4. —
XV. Meister-Novellen des XIX. Jahrh. 1. Bd. (444 S. m. Abbildgn. u. 5 Bildnissen.) n. 4. —

Carl Billaret in Erfurt.

Jahrbücher der königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Neue Folge. 25. Hft. gr. 8°. (V, 130 S.) n. 3. —
Schwarzlose: Olympia Morata, e. Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation u. der Renaissance. [Aus: „Jahrb. d. kgl. Akad. gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt.“] gr. 8°. (30 S.) n. —. 50

Hermann Walther in Berlin.

Hoensbroech, Graf P. v.: In eigener Sache u. Anderes. 8°. (XII, 169 S.) n. 2. —
Marquardt, C.: Zur Lösung der Samoafrage. Ein Beitrag zur Kolonialgeschichte. gr. 8°. (61 S.) n. 1. —
Wagner, F.: Der Polenring. Mit e. Sammlg. poln. Preßstimmen. 2. Aufl. gr. 8°. (90 S.) n. 1. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind

- Eugen Crusius in Kaiserlautern.** 8627
Munzinger, die Protestation. 1 M.; geb. 1 M 50 J.
- Eugen Diederichs in Leipzig.** 8625
Salus, Ehefrühling. 2 M.; geb. 3 M.
Die blaue Blume. 4 M.; geb. 5 M.
- Nich. Eckstein Nachfolger (S. Krüger) in Berlin.** 8625
Duncker, Grossstadt. 1 M.; geb. 1 M 50 J.

Bernhard Franke in Leipzig. 8628

Reuleaux, Phantastisches und Wahres oder „Antimodernes“. 1 M.; geb. 1 M 50 J.

S. Karger in Berlin. 8628

Lehfeldt, medicinisches Taschenwörterbuch. 2. Aufl. 6 M.

Louis Köhler's Hof-Verlagsbuchhandlg. in München. 8626

Schilling von Canstatt, die Braut von der Maienau. 2 M.; geb. 3 M.

J. Lang's Verlagsbuchhandlung in Karlsruhe. 8610

Blag, neuhochdeutsche Grammatik. 3. Aufl. 2. Subskriptions-Ausgabe. 2. Bfg. 80 J.

G. S. Mittler & Sohn in Berlin. 8623

„Bitter noth ist uns eine starke deutsche Flotte.“ 20 J.

Paulinus-Druckerei in Trier. 8627

Hohn, die Nancy-Trierer Borromäerinnen in Deutschland 1810—1899. 2 M 50 J.; geb. 3 M 50 J.

Max Perl in Berlin. 8628

Cantor, Quirinalia. Bd. I, Heft 1. 2 M.

Schletter'sche Buchhandlung in Breslau. 8628

Glucksmann, die Ehescheidung. 80 J.
Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 21—26.
Psychiatrische Abhandlungen. Heft 10/11. 12. 13/15.

F. Schulthess in Zürich. 8624

Publikationen der Sternwarte des eidg. Polytechnikums in Zürich. Bd. II. 12 M.
Rothpletz, der Genfer Jean Gabriel Eynard als Philhellene. 1 M 60 J.
Wild-Glütli, kleine Volksdramen. 2. Aufl. 2 M 40 J.

Hugo Steinitz Verlag in Berlin. 8626

Reiß, das Asthma. 1 M 50 J.

Hermann Walther in Berlin. 8620

Ballentin, der Freiheitskampf der Buren. 1 M.

Martin Warned in Berlin. 8623

Dryander, Krieger, Schriewind u. Ohly, Gnade u. Friede. 1 M.
Döring, Morgendämmerung in Deutsch-Ostafrika. 3. Aufl. 1 M.

Nichtamtlicher Teil.

Der XXI. Kongreß

der

Association littéraire et artistique internationale

in Heidelberg, 23.—30. September 1899.*

(Nach „Droit d'Auteur“ vom 15. Oktober 1899.)

(Schluß aus Nr. 262.)

Kunstgewerbliche Werke.

Herr Soleau, Vizepräsident der Vereinigung der Pariser Bronzefabrikanten, brachte vor dem Heidelberger Kongreß neuerdings eine Frage zur Sprache, die er schon auf dem Turiner Kongreß behandelt hatte.

Ist grundsätzlich die Kunst in ihrem eigenen Wesen eine und dieselbe, so können doch ihre Anwendungen unendlich mannigfaltige sein; in praktischer Hinsicht ist es aber sehr schwer, die Kunst von der auf die Industrie angewandten Kunst zu unterscheiden, denn es giebt kein wirklich ernsthaft zu nehmendes Kriterium, um eine Kunstzeichnung oder ein Kunstmodell von einem gewerblichen Muster und Modell, dessen Schutz in den verschiedenen Ländern ebenso ungleich wie ungenügend geregelt ist, zu unterscheiden. Es geht kaum an, zwischen ihnen in der Weise eine Grenze zu ziehen, daß man auf die entweder künstlerische oder gewerbliche Bestimmung des Objectes sieht; noch viel schwieriger wäre es, diese Unterscheidung auf den künstlerischen Gehalt des Werkes zu gründen,

*) Vergl. auch Börsenblatt Nr. 232, 233, 237. (Red.)

sobald in der einen wie der anderen Kategorie das Werk überhaupt den Stempel der Persönlichkeit trägt; endlich kann man die Spezialgesetze auch nicht allein auf die zu einem gewerblichen Zwecke und durch gewerbliche Verfahren vielfältigten Werke anwenden, denn wie soll man beweisen, ob ein Bervielfältigungsmittel künstlerisch ist oder nicht? Dabei darf man denn doch das vom Künstler ausgestellte und zum Verkauf dastehende Werk und das einem Verleger abgetretene Recht der Wiedergabe nicht nach zwei verschiedenen Gesetzen beurteilen, um so weniger, als der Verleger sehr oft in die völlige Unmöglichkeit versetzt ist, zur rechten Zeit ein Werk zu hinterlegen, wie dies gewisse Gesetze verlangen, indem sie eine Hinterlegung noch vor jeder Veröffentlichung oder Verbreitung durch Kauf u. s. w. vorsehen. Ganz besonders protestiert der Berichtstatter gegen diese Förmlichkeit der Hinterlegung, sowie gegen den Zwang, die hinterlegten Gegenstände mit bezüglichen Bemerkungen versehen zu müssen. Er gelangt so zum Schlusse, daß, sobald man einer Modellierarbeit, einem Abformen einer Zeichnung oder Figur gegenübersteht, das so erzeugte Werk nicht unter die Gesetze, betreffend Muster und Modelle, sondern unter die Gesetze, betreffend künstlerisches Eigentum, fallen soll. »Weit entfernt, dem Fortschritt des Kunstgewerbes zu schaden, läßt das durch letztere Gesetze dem Autor von Zeichnungen oder Modellierarbeiten oder seinen regelrechten Rechtsnachfolgern eingeräumte ausschließliche Recht der individuellen Schöpfung einen freien, ungehemmten Lauf und führt dazu, daß sklavische

